

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Glandorf - Landkreis Osnabrück -
vom 19.06.2002

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 19.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art und Umfang der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Glandorf geregelt.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- 3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- 4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsverordnung), und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- 5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen bleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Radwege, Parkspuren und Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind folgende:

„Alle Bundes-, Land- und Kreisstraßen.“

- 6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Besondere Rechtsverhältnisse

Hat für die Reinigungspflichten mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2002 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Glandorf über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Glandorf - Landkreis Osnabrück - vom 26.02.1982 außer Kraft.

Glandorf, den 19.06.2002

Gemeinde Glandorf

Borgmeyer
Bürgermeister

(Siegel)

Schlotmann
Gemeindedirektor